

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Computerlinguistik

vom 17. Mai 2010
geändert durch Satzung vom 20. Mai 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 Satz 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Computerlinguistik“ vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Computerlinguistik immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Computerlinguistik wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Computerlinguistik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;

2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in Computerlinguistik (Fachanteil von mindestens 50%) an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.
3. englische Sprachkenntnisse analog dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (nachgewiesen durch Schulzeugnis, das Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder entsprechende Leistung);
4. besondere fachliche Eignung, nachgewiesen z.B. durch die BA-Arbeit, Berufsausbildung, Berufspraxis oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können.

(2) Dem Antrag sind außerdem beizufügen:

1. sofern der Studienabschluss gemäß Abs. 1 Nr. 2 ein Bachelor-Abschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen;
2. ein tabellarischer Lebenslauf (in deutscher oder englischer Sprache) im Umfang von mindestens zwei, maximal drei DIN A4 Seiten;
3. ein von dem Bewerber persönlich verfasster Motivationsbrief im Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem die Beweggründe zur Aufnahme des Masterstudiengangs dargelegt werden;
4. eine Zusammenfassung zu Fragestellungen und Ergebnissen der BA-Arbeit oder der äquivalenten Abschlussarbeit bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Abhandlung, die Aufschluss über die Eignung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten gibt, auf mindestens einer DIN A4 Seite;

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 1 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semester, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach diesem Absatz unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Semesterbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(6) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor.

(7) Bewerber können allein aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß dem in Abs. 6 genannten Bewertungsmaßstab vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen werden. Bestehen noch Zweifel daran, ob insbesondere die fachliche Eignung des Bewerbers gemäß Abs. 1 Nr. 4 durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesen ist, lädt der Zulassungsausschuss den Bewerber zu einem persönlichen Auswahlgespräch ein. Ist schon aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich, dass die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, empfiehlt der Zulassungsausschuss, den Bewerber nicht zuzulassen.

- (8) Das ca. 15-minütige Auswahlgespräch für diejenigen Bewerber, an deren Eignung nach Abs. 1 noch Zweifel bestehen, findet i.d.R. in der letzten Juli- oder ersten Augustwoche (für das Wintersemester) bzw. der letzten Januar- oder ersten Februarwoche (für das Sommersemester) im Seminar für Computerlinguistik oder fernmündlich statt. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs kann der Zulassungsausschuss die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung empfehlen.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in § 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im o.g. Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 3 Abs. 4 ist möglich.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.
- (5) Die Bescheide über Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zum Studium ergehen unmittelbar im Anschluss an das Auswahlverfahren.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fachrichtung Computerlinguistik angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter; der oder die Vorsitzende muss Professor bzw. Professorin sein. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen an einen Beauftragten delegiert werden.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/11.

Heidelberg, den 17. Mai 2010 / 20. Mai 2010

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor